

## **Antrag**

**der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, Dr. Dietmar Bartsch, Dr. Lothar Bisky, Roland Claus, Dr. Dagmar Enkelmann, Lutz Heilmann, Cornelia Hirsch, Dr. Barbara Höll, Dr. Lukrezia Jochimsen, Katja Kipping, Jan Korte, Katrin Kunert, Dr. Gesine Löttsch, Kersten Naumann, Petra Pau, Bodo Ramelow, Elke Reinke, Volker Schneider (Saarbrücken), Dr. Ilja Seifert, Dr. Petra Sitte, Frank Spieth, Dr. Kirsten Tackmann, Jörn Wunderlich, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.**

### **Schaffung einer angemessenen Altersversorgung für Angehörige von Bundeswehr, Zoll und Polizei, die nach 1990 ihre Tätigkeit fortgesetzt haben**

Der Bundestag wolle beschließen:

#### **I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:**

Die mit der deutschen Einheit geschaffenen Regelungen zur Übernahme von weiter beschäftigten Angehörigen von NVA, Zoll und Polizei der DDR bei Bundeswehr, Zoll und Polizei der Bundesrepublik Deutschland in das Beamtenrechts erfüllen nicht die Ansprüche an Gleichbehandlung gleicher Berufsgruppen in Ost und West, sondern manifestieren soziale Einschnitte wegen der Herkunft auf lange Zeit.

So folgt aus den Übergangsregelungen, wozu die Bundesregierung nach § 73 des Bundesbesoldungsgesetzes ermächtigt war, zwar eine schrittweise Erhöhung der Dienstbezüge, aber die Art und Weise der Ermittlung des Ruhestandsgehalts führt zu ungerechtfertigten Schlechterstellungen von Beschäftigten vergleichbarer Dienstposten derselben Laufbahn bei gleicher Tätigkeit in Ost und West. Ursache dafür ist, dass sich die Altersversorgung für die Weiterbeschäftigten aus einer Rentenzahlung für DDR-Zeiten und einer Pensionszahlung für Zeiten ab dem 3. Oktober 1990 zusammensetzt. Da für die Pensionsermittlung nur die Zeiten der Beschäftigung in der Bundesrepublik Deutschland als ruhestandsfähig bewertet werden, ergibt sich meist nur ein Mindestruhestandsgehalt, das noch durch eine Höchstgrenze gemindert wird, die beide Bezüge nicht übersteigen dürfen. Die Höhe der Grenze der Mischversorgung ist außerdem abhängig von der Vorverwendung, was als „Sonderrentenstrafrecht“ wirkt.

Die Benachteiligung der im aktiven Dienst von Bundeswehr, Zoll und Polizei aus der DDR Verbliebenen gegenüber ihren Altersgefährten West ist nicht nur moralischer Art, sondern auch deutlich finanzieller Natur. Insbesondere dadurch, dass der Anteil im Altersbezug, der aus DDR-Zeiten resultiert, allein ein Betrag aus der gesetzlichen Rentenversicherung ist, da die Sonderversorgungssysteme mit der bisherigen Art und Weise der Überführung der Anwartschaften und Ansprüche (nach AAÜG) größtenteils liquidiert wurden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, bis spätestens 30. Juni 2008 eine gesetzliche Regelung vorzulegen, die folgende Vorgaben umsetzt:

1. Die Rentenansprüche aus DDR-Zeiten sind von der Liquidierung der Sonderversorgungsansprüche zu befreien, indem der Mix von unterschiedlichen Versorgungsansprüchen beseitigt wird und die in der DDR absolvierten Zeiten bei Armee, Zoll und Polizei als Vordienstzeiten für die Altersversorgung nach dem Beamtenversorgungsgesetz anerkannt werden.

Eine Höchstgrenze für die Ansprüche aus der Altersversorgung ist nur insoweit anzuwenden, als vergleichbare Ansprüche West überschritten würden.

2. Die lückenlose Wirkung der Beamtenversorgung ist auch in den Fällen zuzugestehen, in denen die Verbeamtung erst später erfolgte, eine Tätigkeit aber unmittelbar nach dem 2. Oktober 1990 fortgesetzt wurde, um die volle Dienstzeit für die Altersversorgung zur Wirkung zu bringen.

In den Fällen, in denen eine Verbeamtung nur wegen fehlender Wartezeiten vor absehbarem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst in Bundeswehr, Zoll und Polizei unterblieb, müssen solche Versorgungsansprüche zugestanden werden, als seien diese Personen seit 1990 bereits verbeamtet gewesen.

Berlin, den 7. November 2007

**Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion**

### **Begründung**

Immer mehr Beamtinnen und Beamte aus den neuen Bundesländern gehen ohne ausreichende und mit ihren Altersgefährten aus den alten Bundesländern nicht vergleichbaren Altersbezügen in den Ruhestand, so auch die in Bundeswehr, Zoll und Polizei. In vielen Fällen werden 60 oder gar nur 50 Prozent der letzten – noch nach Übergangsbestimmungen abgesenkten – Aktivbezüge, gegenüber 71,75 Prozent für die in den Ruhestand gehenden Beschäftigten in den alten Bundesländern, erreicht.

Die Ungleichbehandlung gleicher Berufsgruppen in Ost und West für die Altersbezüge ist unübersehbar.

Diese sozial ungerechte und demotivierende Situation ist schnellstens zu beheben. Möglich ist dies mit einer Aufhebung der Regelung der §§ 12a und 12b des Beamtenversorgungsgesetzes und des § 2 Nr. 3 bis 9 der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung (BeamtVÜV).